

SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE



Superintendent Gerhard Triebe – Eichendorffstr. 7 – 40474 Düsseldorf  
Superintendent Burkhard Kurz – Am Knappenberg 100 – 44139 Dortmund

Kirchenleitung der  
Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche  
- z. Hd. Kirchenrat Michael Schätzel -  
Schopenhauerstr. 7  
30625 Hannover

Kirchenbezirk Rheinland  
Superintendent Gerhard Triebe  
Eichendorffstr. 7  
40474 Düsseldorf

Kirchenbezirk Westfalen  
Superintendent Burkhard Kurz  
Am Knappenberg 100  
44139 Dortmund

Tel.: 02 11 43 30 32  
E-Mail: [superintendent@selk-  
duesseldorf.de](mailto:superintendent@selk-duesseldorf.de)

Tel.: 02 31 12 32 80  
E-Mail: [superintendent  
.westfalen@selk.de](mailto:superintendent.westfalen@selk.de)

9. März 2015

**Synoden der Kirchenbezirke Rheinland und Westfalen der SELK**  
**Antrag an die 13. Kirchensynode – (Abschaffung der Sprengel als Leitungsebene)**

*Die Kirchensynode wird gebeten, die Sprengel als Leitungsebene der SELK zum 1. Januar 2016 abzuschaffen.*

Folgende Ausführungsbestimmungen kommen dabei zum Tragen:

1. Die Pröpste bleiben der Kirchenleitung erhalten, werden aber von der Kirchensynode nach demselben Modus gewählt wie jetzt schon die Kirchenräte (GO 21 (2)).
2. Sprengelpfarrkonvente werden durch Begegnungskonvente ersetzt, die die Superintendenten miteinander vereinbaren.
3. Die kirchenmusikalische Arbeit wird weiterhin regional organisiert.
4. Die Grundordnung der SELK wird wie folgt geändert:
  - a. Artikel 10 Gliederung der Kirche  
Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche gliedert sich in Gemeinden und Pfarrbezirke. Mehrere Pfarrbezirke bilden einen Kirchenbezirk. Jeder Kirchenbezirk gehört einem Sprengel an.
  - b. V. Sprengel  
Artikel 15 (Wesen und Organe der Sprengel) fällt weg.  
Artikel 16 (Der Propst) fällt weg. Einige weiterhin zutreffende Regelungen werden in den

Artikeln 19 und 21 aufgenommen.

Artikel 17 (Der Sprengelpfarrkonvent) fällt weg.

c. Artikel 19 Der Bischof

(2) Der Bischof dient der ganzen Kirche. *Zusammen mit den Pröpsten und Superintendenten* achtet er darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt und gelehrt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Zusammen mit der Kirchenleitung führt er die Aufsicht über die Ämter und Einrichtungen der Kirche. Er hat den Vorsitz im Kollegium der Superintendenten und in der Kirchenleitung. Er kann sich in Hirtenbriefen an die Gemeinden und Pastoren wenden.

(3) Der Bischof dient den Pastoren als Berater und Seelsorger. Zusammen mit den Pröpsten und Superintendenten sorgt er für die Ordination zum Predigtamt. Er wirkt mit bei der Abordnung von Missionaren und bei der Einsegnung von Diakonissen. Er führt die Pröpste *und Superintendenten* in ihr Amt ein.

(4) Der Bischof dient den Gemeinden, indem er das Gespräch mit ihnen sucht und ihre Gemeinschaft fördert. Er hält Visitationen, besonders bei den Pröpsten *und Superintendenten* und ihren Gemeinden.

*Den Dienst an den Superintendenten und ihren Gemeinden kann er an die Pröpste delegieren.* Er kann mit Zustimmung des zuständigen Pastors in allen Gemeinden Wort und Sakrament verwalten, hat aber auch eine feste Predigtstätte an seinem Amtssitz.

d. Artikel 21 (2) ...

Die Kirchenräte *und Pröpste* werden von der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten oder von den Bezirkssynoden vorgeschlagen. Sie werden von der Kirchensynode gewählt. Die Amtsdauer der Kirchenräte *und Pröpste* beträgt zwei Synodalperioden. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Kirchenrat aus dem Kreis der Laien vorzeitig aus dem Amt, so kann die Kirchenleitung einen geeigneten Laien berufen, der bis zur nächsten Kirchensynode die Aufgaben eines Kirchenrates wahrnimmt.

*Scheidet ein Propst vorzeitig aus dem Amt, so kann das Kollegium der Superintendenten einen geeigneten Pfarrer berufen, der bis zur nächsten Kirchensynode die Aufgaben eines Propstes wahrnimmt.*

*Ein Propst kann von seinem Amt zurücktreten. Er muss sein Amt niederlegen, wenn das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung zu der Überzeugung kommen, dass seine Amtsführung der Kirche nicht mehr dienlich ist. Er tritt nach der allgemeinen Pensionsregelung in den Ruhestand.*

- e. Artikel 21 (7): Die Kirchenleitung kann eines oder mehrere ihrer Mitglieder mit besonderem Auftrag in eine Gemeinde oder zu den Pfarrkonventen und Synoden der Kirchenbezirke ~~und Sprengel~~ entsenden.
- f. Artikel 24 (1): ...  
Der Allgemeine Pfarrkonvent tritt alle vier Jahre zusammen. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Kirchenleitung oder das Kollegium der Superintendenten für notwendig halten, ebenso, wenn ein ~~Sprengelpfarrkonvent~~ oder 20 Pastoren dies verlangen.  
Der Allgemeine Pfarrkonvent kann in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Kollegiums der Superintendenten auch in Teilkonventen ~~auf Sprengel~~ebene tagen.
- g. Artikel 25 (5): Die Kirchensynode beschließt über die Anträge, die an sie gerichtet werden. Insbesondere gehört es zu ihren Aufgaben: ...
  - h) über Neuordnung der Kirchenbezirke ~~und Sprengel~~ zu entscheiden, soweit eine Regelung auf anderer Ebene nicht zustande kommt;

5. Folgende kirchliche Ordnungen fallen weg:

- 302 Ordnung für die Wahl des Propstes im Sprengel Nord der SELK
- 310 Ordnung des Sprengelpfarrkonvents des Sprengels West der SELK
- 312 Ordnung für die Wahl des Propstes im Sprengel West der SELK
- 320 Ordnung des Sprengelpfarrkonvents des Sprengels Süd der SELK
- 322 Ordnung für die Wahl des Propstes im Sprengel Süd der SELK
- 330 Ordnung des Sprengelpfarrkonvents des Sprengels Ost der SELK
- 332 Ordnung für die Nominierung und Wahl des Propstes im Sprengel Ost der SELK

**Begründung:**

- 1. Die Leitungsebene des Sprengels besteht nach den geltenden Ordnungen nur in der Person des Propstes. Er hat keinen Beirat. Der Sprengel hat keine „Sprengelsynode“. Der Sprengelpfarrkonvent kann keine den Sprengel bzw. die ihm angeschlossenen Kirchenbezirke bindende Beschlüsse fassen. Die einzige Sprengelversammlung mit Beschlussrecht ist die zur Wahl des Propstes. – Mit der Neuordnung würde der Aufwand der Sprengelversammlung entfallen.
- 2. Die Auflösung der Sprengel als Leitungsebene soll zur Verschlinkung der Kirchenstrukturen führen. Weitere Strukturänderungen werden erleichtert.
- 3. Der Sprengel als Region bzw. als Organisationsstruktur (etwa für die Kirchenmusik) kann bestehen bleiben.

4. Eine Gliederung der SELK in Kirchenbezirke ist ausreichend, um die geistliche Leitung der Kirche zu gewährleisten.
5. Anliegen der Sprengelpfarrkonvente können ebenso von Bezirkspfarrkonventen und Begegnungskonventen wahrgenommen werden (Gemeinschaft zwischen den Pastoren stärken; Fragen von allgemein theologischem und kirchlichem Interesse behandeln).
6. Die Kirchenleitung wird weiterhin funktionsfähig bleiben.

(Desweiteren wird auf die Anlage „Ausführliche Begründung zu den Anträgen zur Veränderung der Sprengelstruktur SELK“ verwiesen.)

Beschlossen am 7. März 2015

auf den Synoden in Duisburg (KBZ Rheinland) und Witten (KBZ Westfalen)



- Gerhard Triebe, Sup. -

Für die Synode des Kirchenbezirkes Rheinland



- Burkhard Kurz, Sup. -

Für die Synode des Kirchenbezirkes Westfalen